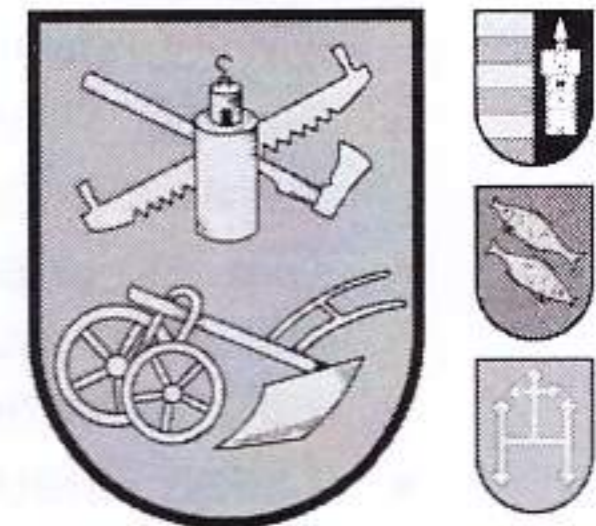


Gemeinde Diekholzen

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Diekholzen - Alfelder Straße 5 - 31199 Diekholzen

Piratenpartei Niedersachsen
Herrn Stefan Henke
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover



Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom
18.03.2019

Mein Zeichen/
Mein Schreiben vom
Europawahl 2019

Datum
26.03.2019

Anschrift
Gemeinde Diekholzen
Alfelder Straße 5
31199 Diekholzen

Sondernutzung; Plakatierung zur Europawahl am 26.05.2019

Sehr geehrter Herr Henke,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 18.03.2019 kann ich Ihnen mitteilen, dass das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten entsprechend des RdErl. d. MW v. 5. 5. 2014 - 43-30056/3310 (Nds.MBl. Nr.27/2014 S.502) für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen ist. Eine Plakatierung in der Gemeinde Diekholzen kann somit ab dem heutigen Tag für die Europawahl 2019 erfolgen.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte oder aufgestellte Plakate können umgehend entfernt werden. Verstöße gegen die Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Gemeindeeigene Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr auf den Gehwegen nicht beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von 30 Zentimetern einzuhalten und auf Gehwegen ist eine Breite von mindestens 120 Zentimetern frei zu halten.
- Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichenanlagen und Straßenbäumen ist nicht gestattet. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen müssen frei bleiben. Hier ist ein Mindestabstand von 10 Metern, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten zu beachten. An Grundstücksein- und Ausfahrten gilt ein Mindestabstand von 5 Metern.
- Andere Sondernutzungen und Aushänge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht gelöst werden können. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen an den Einrichtungen entstehen an denen die Plakate befestigt werden.

Bearbeitende Dienststelle
Haupt- u. Ordnungsamt

Sachbearbeiter
Herr Stefan Grimm

Zimmer
EG-04

Zentrale
0 51 21 / 202 -0

Durchwahl
0 51 21 / 202 - 25

Fax
0 51 21 / 202 - 55

eMail
stefan.grimm@diekholzen.de

Internet
www.diekholzen.de

Sprechzeiten
Mo 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.30 Uhr – 15.30 Uhr

Di geschlossen

Mi 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.30 Uhr – 15.30 Uhr

Do 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Hildesheim
IBAN: DE81259501300052891005
BIC: NOLADE21HIK

Volksbank Hildesh. Börde eG
IBAN: DE72259915280085400000
BIC: GENODEF1SLD

Postbank Hannover
IBAN: DE44250100300098826300
BIC: PBNKDEFF250

- Die Gemeinde Diekholzen ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum zur Anbringung der Plakate in Anspruch genommen wird, ist vorab die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Die Plakate sind unmittelbar nach Beendigung der Wahl wieder zu entfernen. Plakate die sich aufgrund nicht ordnungsgemäßer Befestigung gelöst haben sind ebenfalls einzusammeln und zu entfernen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigung, verkehrsbehördliche Genehmigung)

Ich weise ferner darauf hin, dass für einen Teil des o. g. Zeitraumes auch andere Plakatierungsanträge genehmigt werden können.

Begründung:

Der Erlaubnis liegt Ihr Antrag vom 18.03.2019 zu Grunde, mit dem Sie darum baten, für die Europawahl 2019 durch Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Diekholzen hinweisen zu dürfen. Die Erlaubnis beruht auf § 18 Abs. 1 und § 21 des Nds. Straßengesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. d. MW v. 5. 5. 2014 - 43-30056/3310 (Nds.MBl. Nr.27/2014 S.502).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367), geändert durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250), können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise:

Spezielle Plakatwände bzw. Stellflächen für die Wahlwerbung gibt es in der Gemeinde Diekholzen nicht.

Ich weise darauf hin, dass Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum sowie an Hauswänden, Mauern und Zäunen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Grimm